

## **VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG DER STADT UELZEN**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 21.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Uelzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

(1) Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;

(2) den Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen) sowie elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen und zwar in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

Ausgenommen hiervon sind Spielgeräte für Kleinkinder, Sportspielgeräte (z.B. Billard, Tischkicker oder Dart) und Geräte bzw. Einrichtungen, die bereits der Spielbankabgabe unterliegen.

### **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit

(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht (einschl. KiK-Veranstaltungen, Kino im Kulturkreis);

(2) Veranstaltungen, bei denen Filme vorgeführt werden, die  
a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder  
b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.  
Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

(3) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;

(4) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, evtl. auch gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben und entsprechend nachgewiesen worden ist.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist

(1) die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmerin / Unternehmer der Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 gilt auch die Inhaberin / der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;

(2) die Betreiberin / der Betreiber der Automaten und Geräte. Betreiberin / Betreiber ist diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen. Außerdem ist Steuerschuldner die Besitzerin / der Besitzer der in § 1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält. Außerdem ist Steuerschuldner auch der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4 Steuerform**

(1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Abs.1 wird als Kartensteuer erhoben und ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Wird für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 kein Eintrittsgeld erhoben, wird die Steuer pauschal festgesetzt.

(3) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2) wird als Pauschalsteuer erhoben.

(4) Die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2) ist vom Einspielergebnis abhängig.

### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt im Fall des § 1 Abs. 1 mit Beginn der Veranstaltung. In den Fällen des § 1 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 mit Beendigung der Veranstaltung. Bei Spielgeräten nach § 1 Abs. 2 endet die Steuerpflicht, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die pauschal besteuert werden, mitzurechnen.

## § 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 1 Abs. 1) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(2) Bemessungsgrundlage für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten ist die Anzahl der vorhandenen Geräte je angefangenem Kalendermonat.

(3) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus dem Saldo (2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und Freispiele. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.

Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungs-einrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als gesondertes Spielgerät.

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## § 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage;
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ohne Eintrittsgeld (§ 4 Abs. 2) pro Veranstaltung pauschal 800,00 €;
3. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Pauschalsteuer je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
  - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33 i GeWO 30,00 €;
  - b) an anderen Aufstellorten 21,00 €;
  - c) für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben an allen Aufstellorten 400,00 €;

- d) für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten 10,00 €
- e) für Musikautomaten an allen Aufstellorten 15,00 €

4. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 14 v. H. der Bemessungsgrundlage (ab 01.04.2016 18 v.H.). Für Spielgeräte nach § 1 Absatz 2, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Absatz 2, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600,00 € je Gerät und Kalendermonat.

## **§ 8**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Absatz 1 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Absatz 2 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

## **§ 9**

### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 10 Besteuerungsverfahren der Kartensteuer**

- (1) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 bei der Stadt Uelzen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (2) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (3) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Uelzen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Steuerschuldner hat der Stadt Uelzen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Uelzen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (5) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten und die nachweislich gegen Erstattung des Entgelts zurückgenommenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Uelzen vorzulegen.
- (6) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Uelzen abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere

Abrechnungszeiträume zulassen.

(7) Anhand der Steuererklärung und bei Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 setzt die Stadt Uelzen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

## **§ 11**

### **Besteuerungsverfahren der Spielgeräte**

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Uelzen vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate/Automaten bei der Stadt Uelzen einzureichen.

(2) Die Steuer wird von der Stadt Uelzen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sind die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Die elektronische Übersendung der Zählwerksausdrucke kann von der Stadt Uelzen zugelassen werden, wenn die Daten von der Stadt Uelzen entsprechend verwertet und überprüft werden können. Die Datenauslesung kann abweichend von Satz 1 innerhalb von 3 Werktagen vor oder nach Beendigung des Kalendermonats erfolgen.

Die Ausdrucke müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 7 Nr. 4 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Die Stadt Uelzen kann die Vorlage von Nachweisen verlangen, wenn Absetzungen handschriftlich vorgenommen wurden. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Uelzen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 13 Anzeigepflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Absatz 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zu melden. Ist die Meldung nicht bis zu diesem Tag eingegangen, gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt.

(4) Der Austausch eines Apparates/Automaten gegen einen gleichartigen Apparat/Automaten ist ebenfalls bis spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.

### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Stadt Uelzen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Uelzen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Uelzen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Uelzen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Uelzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Uelzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 6 Abs. 3 letzter Satz alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen §§ 10 und 11 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 10 Absatz 1 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 10 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Uelzen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 die Zählwerksausdrucke der Steuererklärung nicht beifügt;
6. entgegen § 13 Absätze 2 bis 4 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
7. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.1985 sowie die bisherige Spielgerätesteuersatzung vom 31.10.2005 in den zuletzt geltenden Fassungen außer Kraft.

Uelzen, den 19.12.2011

STADT UELZEN

Otto Lukat  
Bürgermeister

\* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24.06.2013

\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.12.2015

veröffentlicht im Amtsblatt vom 28.06.2013 und 31.12.2015